

Geschäftsordnung für den Landesparteitag

1. Leitung der Versammlung

Der Landesparteitag wird von einer Versammlungsleitung (nachfolgend Präsidium genannt) geleitet. Darunter eine*r Versammlungsleiter*in und eine*r Schriftführer*in. Für die Zusammensetzung des Präsidiums unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag. Zusätzliche Kandidaturen können von den anwesenden Delegierten* eingebracht werden. Das Präsidium wird in offener Abstimmung gewählt.

2. weitere Arbeitsgremien

Je nach Bedarf der Tagesordnung wählt der Landesparteitag folgende weitere Arbeitsgremien:

- Die Mandatsprüfungskommission
- Die Wahlkommission
- Die Zählkommission

Der Wahlkommission darf niemand angehören, die/der selbst zur Wahl steht.

Für jedes zu wählende Arbeitsgremium unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit sowie einer ausgewogenen regionalen Verteilung. Weitere Kandidaturen sind zulässig. Die Arbeitsgremien werden in offener Abstimmung gewählt.

3. Redeliste

Das Präsidium führt eine Redeliste. Wortmeldungen der Delegierten* sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium erteilt das Wort unter Beachtung der Geschlechterquotierung chronologisch nach Eingang der Wortmeldung.

4. Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder des Landesverbandes. Über das Rederecht der Gastmitglieder wird nach § 5 der Bundessatzung zu Beginn des Landesparteitages entschieden. Gästen kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden.

5. Redezeit

a) Die Kandidierenden erhalten für Ihre Vorstellung bei Einzelwahlen eine Redezeit von zehn Minuten. Bei Gruppenwahlen eine Redezeit von fünf Minuten.

b) Die Redezeit für Fragen, Für- oder Gegenreden beträgt jeweils eine Minute. Pro Kandidierende sind maximal drei Beiträge möglich. Gibt es mehr als drei Wortmeldungen, lost das Präsidium unter den vorliegenden Wortmeldungen drei Personen aus.

c) Die Redezeit bei der Beantwortung der Nachfragen beträgt drei Minuten pro Kandidierende.

d) Die Redezeit zu allen weiteren Punkten beträgt drei Minuten.

Geschäftsordnung für den Landesparteitag

e) Das Präsidium kann bei Aussprachen eine zeitliche Begrenzung der Debatte vorschlagen.

6. Wortentzug

Das Präsidium hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein*e Redner*in den Anordnungen des Präsidiums nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf der Person das Wort entzogen werden.

7. Bemerkungen des Präsidiums

Dem Präsidium sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet.

8. Persönliche Erklärungen

Das Wort zu persönlichen Erklärungen zum Gegenstand der Aussprache ist nach Beendigung des Tagesordnungspunktes (Schluss der Debatte bzw. Beendigung der Abstimmung) zu erteilen.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe sofort erteilt. Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es darf neben der Antragsteller*in nur eine Gegenrede zugelassen werden. Spricht niemand gegen den Antrag, ist dieser ohne Abstimmung angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Nachwahl des Präsidiums und weiterer Arbeitsgremien
- Antrag auf Abberufung des Präsidiums und weiterer Arbeitsgremien
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf erneute Abstimmung eines Antrages (Rückholantrag)
- Antrag auf Wiederholung eines Wahlgangs
- Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
- Antrag auf Beratungspause
- Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung

10. Anträge und Entschlüsse

- a) Anträge und Entschlüsse, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, sind grundsätzlich in der durch die Satzung vorgesehenen Frist einzureichen.
- b) Auf dem Landesparteitag können noch Initiativanträge zur Beschlussfassung eingebracht werden. Das sind solche Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Antragsfrist ergeben hat. Initiativanträge müssen von 20% der anwesenden Delegierten* unterstützt werden. Der Landesparteitag legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt Initiativanträge eingebracht werden können.

Geschäftsordnung für den Landesparteitag

- c) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können ebenfalls aufgrund der Diskussion während des Landesparteitages eingebracht werden. Sie gelangen jedoch nur zur Abstimmung, wenn sie dem Präsidium schriftlich vorliegen.

11. Beschlüsse

Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten* gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsändernde Anträge bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten*.

12. Wahlverfahren und Abstimmungen

Das Präsidium sagt vor jeder Abstimmung bzw. Wahl an, ob diese öffentlich oder anonym durchgeführt wird. Wahlen werden von der Wahlkommission durchgeführt und ausgezählt.

13. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand unter den stimmberechtigten Delegierten* Widerspruch erhebt.